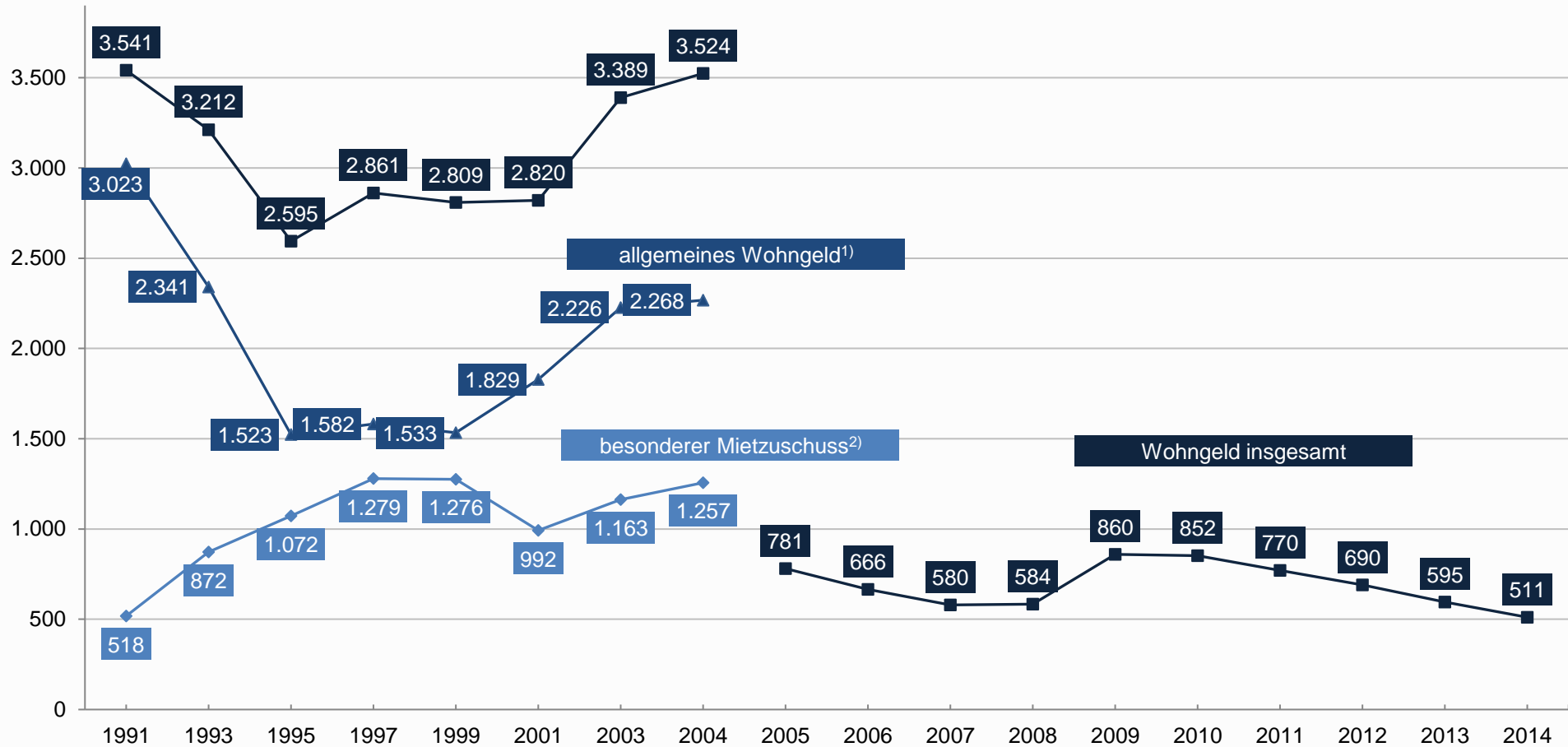


Das Wohngeld vor der Reform: 2014 historischer Tiefstand an Empfängerhaushalten



■ **Empfängerhaushalte von Wohngeld 1991 - 2014**
 Reine Wohngeldhaushalte; absolut in Tsd.; jeweils am Jahresende



¹⁾ Seit 2005 (Einführung von Hartz IV/SGB II und SGB XII) kein Wohngeldanspruch mehr für EmpfängerInnen von ALGII (SGB II) und für EmpfängerInnen von Hilfe zum Lebensunterhalt sowie von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII).

²⁾ Seit 2005 kein besonderer Mietzuschuss für Sozialhilfeempfänger sowie Bezieher der Kriegsofopferfürsorge mehr.

Quelle: Statistisches Bundesamt (2016), Fachserie 13 Reihe 4 sowie Wirtschaft und Statistik (verschiedene Jahrgänge)



Das Wohngeld vor der Reform: 2014 historischer Tiefstand an Empfängerhaushalten

Kurz gefasst:

- Am 31. Dezember 2014 bezogen in Deutschland 510.716 Haushalte Wohngeld (reine Wohngeldhaushalte). Gegenüber dem Vorjahr ging die Anzahl der reinen Wohngeldhaushalte um 14,1 % zurück und erreichte den niedrigsten Wert seit Einführung der Hartz-Reformen.
- Die Zahl der Empfängerhaushalte von Wohngeld unterliegt seit 1991 einem wechselvollen Verlauf. Besonders auffällig ist der steile Absturz der Leistungsbeziehenden von 2004 (3,52 Mio.) auf 2005 (0,78 Mio.). Zu erklären ist dies durch die Neuregelungen im Rahmen des SGB II (Hartz IV) und SGB XII im Jahr 2005. Die Beziehenden der fürsorgeförmigen Leistungen „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) sowie „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ haben seitdem keinen Anspruch mehr auf Wohngeld, da diese Systeme bereits die Übernahme der Wohnkosten (soweit angemessen) beinhalten.
- Im Jahr 2009 zeigt sich als Folge der Wohngeldreform 2009 ein Wiederanstieg der Empfängerhaushalte. Im Vergleich zum Jahr 2008 beträgt das Wachstum auf 860.000 Haushalte etwa 47,2 %.
- Der anhaltende Rückgang der Empfängerzahlen seit 2009 begründet sich in dem Wegfall des Betrags für Heizkosten bei der Ermittlung der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung im Wohngeld aus dem Jahr 2011. Dies hatte zum einen niedrigere Zahlbeträge und zum anderen den Wechsel einiger Haushalte in die Systeme der Grundsicherung zur Folge.
- Auch die positive Arbeitsmarkt- und Einkommensentwicklung hat mit dazu beigetragen, dass viele EmpfängerInnen ihren Wohngeldanspruch verloren haben. Allerdings konnten in manchen Regionen die Einkommensentwicklungen nicht mit den gleichzeitig steigenden Mietpreisen mithalten. Zudem waren steigende Wohnnebenkosten einerseits und Regelsatzerhöhungen bei der Grundsicherung andererseits dafür verantwortlich, dass einige bisherige WohngeldempfängerInnen entweder einen höheren Grundsicherungsanspruch bekamen oder aufgrund der gestiegenen Wohnkosten automatisch in die Grundsicherung und damit lediglich in eine andere Statistik gerutscht sind.
- Hinzu kommt, dass die Wohngeldtabellenwerte und die Miethöchstbeträge zwischen 2009 und 2015 nicht angehoben worden sind, also unter Berücksichtigung der Preisentwicklung, und hier insbesondere der Mietpreise, deutlich an Wert verloren haben. Die zum 01.01.2016 in Kraft getretene Reform des Wohngeldes, die eine Erhöhung der Leistungen und eine Ausweitung des Empfängerkreises beinhaltet, wird vermutlich nur kurzfristig zu einem Anstieg der Empfängerhaushalte führen. Schließlich handelt es sich um eine einmalige Leistungserhöhung, die nicht an die tatsächliche Wohnpreisentwicklung gekoppelt ist. Damit bleibt die Entwicklung dieser Transferleistung auch weiterhin hochgradig von politischen Budgetüberlegungen und nicht von tatsächlichen Bedarfen abhängig.

Hintergrund

Das Wohngeld ist eine steuerfinanzierte Transferleistung außerhalb der Fürsorgesysteme der Grundsicherung/Sozialhilfe, die je zur Hälfte vom Bund und von den Ländern finanziert wird. Durch einen Zuschuss zu den Mietkosten soll auch für Geringverdiener und kinderreiche Familien eine Versorgung mit ausreichendem, familienangemessenem Wohnraum sichergestellt werden. Das Wohngeld gibt es in zwei Formen: als Mietzuschuss für Mietobjekte und als Lastenzuschuss für Haus- und Wohnungseigentum. Im Jahr 2014 erhielten 467.833 und damit 91,6 % der Haushalte den Mietzuschuss und lediglich 7,4 % den Lastenzuschuss. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, nach ihrem gesamten monatlichen Haushaltseinkommen sowie der zu berücksichtigenden Miete bzw. Belastung. Das Gesamteinkommen berechnet sich aus der Summe der Jahreseinkommen der Haushaltsmitglieder abzüglich bestimmter Frei- und Abzugsbeträge. Allerdings fällt das Wohngeld für die einzelnen Haushalte überwiegend überschaubar aus. 56,4 % der WohngeldbezieherInnen erhielten 2014 einen Betrag von unter 100 € im Monat. Lediglich 9,1 % bekamen mehr als 250 €. Trotzdem zeigt sich, dass die Mietbelastung in Prozent des verfügbaren Einkommens vor Zahlung des Wohngelds deutlich höher ist als nach Zahlung des Wohngelds. Der Abstand variiert nach der Haushaltsgröße, macht aber im Schnitt etwa 10 Prozentpunkte aus (vgl. [Tabelle III.31](#)).

Bei der Gewährung von Wohngeld wurde bis Dezember 2004 zwischen dem allgemeinem Wohngeld und dem besonderen Mietzuschuss unterschieden. Das allgemeine Wohngeld war die herkömmliche Form der Wohngeldgewährung, während es sich beim besonderen Mietzuschuss um Wohngeld für EmpfängerInnen von Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge handelte. Die Leistung wurde bis 2000 unter bestimmten Voraussetzungen als „pauschaliertes Wohngeld“ gewährt. Ab 2001 ergab sich der besondere Mietzuschuss, wie auch das allgemeine Wohngeld, in seiner Höhe aus den Wohngeldtabellen. Die Leistung wurde mit Inkrafttreten der Sozialrechtsreform eingestellt. Die angemessenen Wohnkosten der EmpfängerInnen von Transferleistungen werden seitdem im Rahmen der jeweiligen Sozialleistungen berücksichtigt. Somit entspricht seit 2005 die Zahl der Empfängerhaushalte von allgemeinem Wohngeld der Gesamtzahl der Empfängerhaushalte.

Mit der Reform des Wohngeldrechts im Jahr 2009 waren Leistungsverbesserungen für die Wohngeldhaushalte verbunden. So wurden ab dem 01.01.2009 Heizkosten in den Wohngeldbetrag in Form einer Pauschale eingerechnet. Des Weiteren brachte diese Reform eine Erhöhung der Tabellenwerte mit sich sowie eine vereinfachte Bestimmung des Miethöchstbetrages, bei der das Alter und die Ausstattung des Wohnraumes außen vor bleiben. Beides führte zu einem höheren Wohngeldbetrag. Ein weiterer Grund für den Anstieg der Empfänger war, dass die Bemessungsgrundlage des Wohngelds vor der Novelle von 2009 letztmalig im Jahre 2001 angepasst wurde. Da bei der Wohngeldberechnung die Entwicklung der Einkommen nicht berücksichtigt wurde, fielen Haushalte, die durch nominal gestiegene Einkommen die vorgegebenen Einkommensgrenzen überschritten, zunehmend aus dem Wohngeldbezug heraus.

Der erneute Rückgang der Empfängerzahlen seit 2009 begründet sich in dem Wegfall des 2009 eingeführten Betrags für Heizkosten bei der Ermittlung der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung im Wohngeld. Diese geschah auf der Grundlage des Haushaltsbegleitgesetzes 2011

und diente der Senkung der Wohngeldausgaben (vgl. [Abbildung III.47](#)). Daneben sind zwei weitere Aspekte für den Rückgang der WohngeldempfängerInnen verantwortlich. Die positive Arbeitsmarkt- und Einkommensentwicklung führte dazu, dass viele Empfänger aus dem Wohngeld herausfielen und ihren Wohngeldanspruch verloren haben. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass in manchen Regionen die Einkommensentwicklung nicht mit den steigenden Mietpreisen mithalten konnte. Zudem waren steigende Wohnungsnebenkosten einerseits und Regelsatzerhöhungen bei der Grundsicherung andererseits dafür verantwortlich, dass manche bisherige WohngeldempfängerInnen entweder einen höheren Grundsicherungsanspruch bekamen oder aufgrund der gestiegenen Wohnkosten automatisch in die Grundsicherung gewechselt sind. Hinzu kommt, dass die Wohngeldtabellenwerte und die Miethöchstbeträge zwischen 2009 und 2015 nicht angehoben worden sind, also unter Berücksichtigung der Preisentwicklung, und hier insbesondere der Mietpreise, deutlich an Wert verloren haben.

Betroffen vom Wohngeld sind in erster Linie Haushalte von Nicht-Mehr-Erwerbstätigen und von Arbeitslosen. So zählte am Jahresende 2014 knapp die Hälfte aller Empfängerhaushalte (45,6 %) zu der Gruppe der Rentner und 5,6 % sind arbeitslos (vgl. [Abbildung III.46](#)). Damit bezogen überwiegend solche Personen den Wohngeldzuschuss, die weder Anspruch auf die „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) noch auf „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ hatten. Zusätzlich vermeidet eine Erwerbstätigkeit nicht zwangsweise die Angewiesenheit auf soziale Transferleistungen. Immerhin 38,1 % der Wohngeldbeziehenden gehen einer Beschäftigung nach, wobei das durchschnittliche Monatseinkommen eines wohngeldberechtigten Erwerbstätigen in einem Ein-Personen-Haushalts lediglich 611 € betrug. 2014 mussten allein über 25.000 erwerbstätige Singlehaushalte zusätzlich Wohngeld beziehen, da ihre Einkommen nicht ausreichte, um den Lebensunterhalt selbstständig bestreiten zu können.

Dabei muss berücksichtigt werden, dass Erwerbstätige als so genannte „Aufstocker“ Grundsicherungsleistungen beziehen, wenn sie durch ihr Einkommen das im SGB II definierte Existenzminimum für sich und ihre Angehörigen nicht sicherstellen können. Da das Wohngeld nur einen Zuschuss zur Kaltmiete darstellt, die SGB II-Leistungen jedoch eine Erstattung der Warmmiete (soweit sie nicht als unangemessen hoch gilt) beinhalten, stellen sich einige ehemalige Wohngeldbezieher durch einen Wechsel besser. Daher ist auch zu vermuten, dass der Rückgang der Wohngeldempfängerhaushalte im Zusammenhang mit dem Anstieg der Zahl der „Aufstocker“ seit 2007 steht (vgl. [Abbildung IV.81b](#)).

Mit der zum dem 1.1.2016 in Kraft getretenen Wohngeldreform wurden erstmals seit 2009 die Leistungen wieder erhöht, um die Beträge an die Entwicklung der Einkommen und der Warmmieten der letzten sieben Jahre anzupassen. Zudem soll eine Ausweitung des Empfängerkreises erreicht werden. Dies geschieht unter anderem durch die Anhebung der Tabellenwerte um bis zu 25 Prozent und soll regional gestaffelt nach der jeweiligen Abweichung vom bundesdurchschnittlichen Mietniveau erfolgen. Darüber hinaus gibt es Änderungen bei den Einkommensfreibeträgen. Der Freibetrag für Einkommen von Familien mit Kindern steigt auf 1.200 € pro Jahr, für Haushalte mit schwerbehinderten und pflegebedürftigen Mitglieder auf 1.500 € sowie für Alleinerziehende mit einem minderjährigen Kind auf 1.320 €.

Es ist zu erwarten, dass die Zahl der WohngeldempfängerInnen kurzfristig ansteigen wird. Insbesondere Alleinerziehende und Paarhaushalte mit Kindern werden vermutlich verstärkt durch die Reform profitieren. Dagegen dürfte für Alleinstehende und Paare ohne Kinder die Reform kaum

erkennbare Auswirkungen haben. Gleichzeitig werden mehrere tausend Haushalte, die bislang auf Grundsicherung angewiesen sind, voraussichtlich aufgrund der Wohngeldreform aus diesem Leistungsbezug herausfallen und zu einem reinen Wohngeldhaushalt werden. Dies kann aber in einigen Fällen zu einer Schlechterstellung führen, wenn zum Beispiel Nebenkosten nicht mehr in der gleichen Höhe übernommen werden. Insgesamt wird der Reformeffekt wie schon im Jahr 2009 nur von kurzer Dauer sein, weil es sich um eine einmalige Erhöhung handelt, die nicht jährlich dynamisiert und an die aktuelle Wohnraumentwicklung angepasst wird. Damit bleibt die Leistung weiterhin hochgradig von politischen (Budget-) Entscheidungen und nicht von aktuellen Bedarfen abhängig.

Methodische Hinweise

Von den "reinen Wohngeldhaushalten" sind sog. "Mischhaushalte" abzugrenzen, in denen EmpfängerInnen von staatlichen Leistungen, die selbst nicht wohngeldberechtigt sind, mit wohngeldberechtigten Personen zusammen leben. Rechnet man die „Mischhaushalte“ hinzu, ergibt sich eine Zahl von rund 650.000 Haushalten, die 2014 Wohngeld beziehen.

Die Wohngeldstatistik erfasst die Anträge auf Wohngeld und liefert Angaben über das Mietenniveau, die Wohngeldausgaben insgesamt, die Anzahl, die soziale Struktur und die Wohnverhältnisse der Wohngeldempfänger sowie über deren Wohnkosten, Einkommen und Wohngeldansprüche. Die Daten werden zunächst von den Statistischen Landesämtern erhoben und anschließend an das Statistische Bundesamt übermittelt.

Erfasst werden in der Wohngeldstatistik naturgemäß nur die beantragten und bewilligten Wohngeldzahlungen. Wie auch bei der Grundsicherung muss aber damit gerechnet werden, dass ein Teil der Wohngeldberechtigten trotz ihres niedrigen Einkommens keinen Antrag stellen - aufgrund von Unwissenheit oder anderen Gründen. Die Höhe dieser Dunkelziffer ist nicht bekannt.

Monatsgrafik Juni 2016 – Kontakt:

Frederic Hüttenhoff, M.A. | Institut Arbeit und Qualifikation | Forsthausweg 2 (LE 508A) | 47057 Duisburg | 0203 379 2394 | frederic.huettenhoff@uni-due.de